

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 21 (1996)
Heft: 4

Rubrik: Auszug aus einem Protokoll von 1958

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszug aus einem Protokoll von 1958

Wohnstätten des fahrenden Volkes, Antwortschreiben des Thurg. Polizeidepartements vom 2. April 1958



Der Stadtrat hat sich wieder einmal mit dem fahrenden Volk der Korber, Kesselflicker usw. befasst, das sich vorzugsweise auf dem Areal der Eidg. Waffenplatzverwaltung, auf der Kleinen Allmend, neuerdings aber auch auf dem der Stadt Frauenfeld gehörenden Sportplatzareal aufhält. Das Kant. Polizeidepartement ist ersucht worden, unserer Behörde mitzuteilen, wie weit das fahrende Gesinde auf unserem Gemeindegebiet toleriert werden muss. Das Polizeidepartement teil dem Stadtrat u.a. folgendes mit:

Soweit es sich beim fahrenden Volk um Schweizerbürger handelt, kann es sich auf die in der Bundesverfassung festgelegten Freiheitsrechte berufen. Dies bedeutet, dass die Korber, Kesselflicker usw. die Niederlassungsfreiheit und die Handels- und Gewerbefreiheit bean-

spruchen können, soweit nicht die in der Bundesverfassung selbst vorgesehenen Ausnahmen zutreffen. Für die im vorliegenden Falle im Vordergrund stehende Niederlassungsfreiheit setzt Art. 45 er Bundesverfassung allerdings voraus, dass derjenige, der sich irgendwo niederlassen oder aufhalten will, einen Heimatschein oder andere gleichbedeutende Ausweisschriften besitzt. Es ist dabei allgemein für die Erledigung der Formalität der Anmeldung eine gewisse Frist eingeräumt (im Kanton Thurgau beträgt sie 8 Tage), wobei dies nur für Berufsausübende, nicht aber für Ferienaufenthalter gilt. Diese Frist zum Aufenthalt ohne Anmeldung können auch die ihrem Beruf nachgehenden Korber, Kesselflicker und fahrenden Hausierer beanspruchen. Eine sofortige Wegweisung ist also nur bei Personen möglich, denen auch die Niederlassung verwei-

gert werden könnte, wobei zu betonen ist, dass man hier mit Bezug auf die Möglichkeit der Kantonsverweisung sehr grosse Zurückhaltung übt.

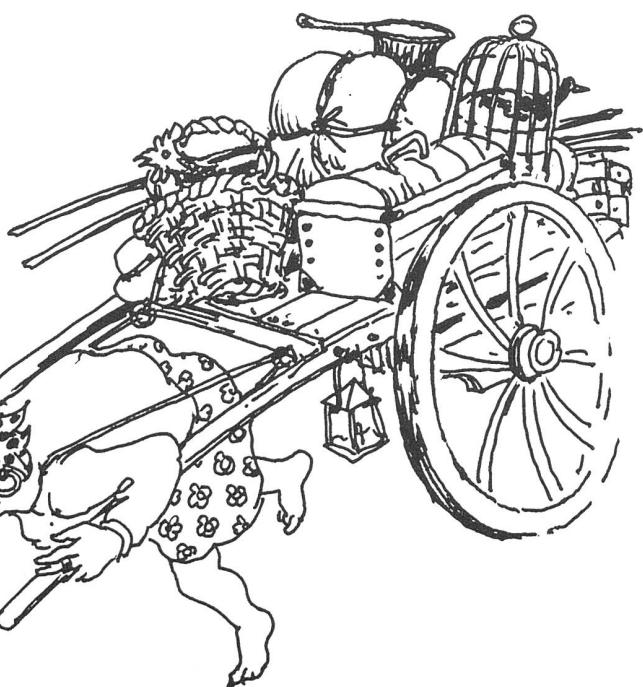
Wenn Gemeinde und Waffenplatzverwaltung dem fahrenden Volk das Abstellen seiner Wohnwagen auf der Kleinen Allmend und am Rande des Galgenholzes wegen der dort entstehenden Unzukömmlichkeiten verbieten kann, so vermag ihm doch für einige Tage der Aufenthalt auf dem Gemeindegebiet von Frauenfeld nicht gänzlich verboten zu werden, sofern irgend ein Grundeigentümer ein Stück Land zum Abstellen der Wagen frei gibt. Das Polizeidepartement fragt sich, ob es nicht ratsam wäre, wenn die Gemeinde auf eigenem oder gepachtetem Land einen Platz bereitstellen würde, wohin sich das fahrende Volk begeben könnte.

Der Stadtrat kommt nach Prüfung der Frage, ob dem fahrenden Volk ein gemeindeeigener Platz zur Verfügung gestellt werden könnte, zum Schluss, es sei versuchsweise ein Platz westlich des Murgsteges, nördlich der Aumühle am Rande des Schindgartens, frei zu geben. Sobald dieser eingerichtet ist (mit Abortanlage, Behälter für Abfälle usw.) darf sich das fahrende Volk im Gemeindegebiet von Frauenfeld nur noch an diesem Standort aufhalten. Als Zu-

gang zur Wohnstätte des fahrenden Volkes wird einzig die Walzmühlestraße dienen. Sofern es sich nach Einrichtung dieses Platzes zeigen sollte, dass das Gebiet auf der Kleinen Allmend und am Rande des Galgenholzes weiterhin von "Nomaden" aufgesucht wird, soll dort eine Campier-Verbottafel aufgestellt werden.

Der Stadtrat wird dem fahrenden Volk auf dem offiziell bezeichneten Lagerplatz einen Aufenthalt von höchstens 8 Tagen bewilligen. Bei Missachtung dieser Bestimmung werden die Polizeiorgane einzuschreiten haben. (Protokollauszug an das Kant. Polizeidepartement, das Bezirksamt und das Stadtbauamt)

Dieser Protokollauszug gibt einen Eindruck wie die Behörden im Jahre 1958 mit der Problematik der Aufenthaltsorte für das Fahrende Volk umgegangen sind. Erstaunlich ist, dass die Niederlassungsfreiheit vor beinahe 40 Jahren auch als ein Freiheitsrecht des fahrenden Volkes aufgefasst wurde. Die Anerkennung der Grundrechte aller Schweizerbürger veranlasste die Gemeinde Frauenfeld einen Standort für das Fahrende Volk zu schaffen. Heute tun sich die Behörden mit der konkreten Anwendung der Grundrechte schwer.



Fotoausstellung

**Iren Stehli
Libuna Sivakova - ein Leben in Bildern
Fotografien 1974 - 1996**

Eröffnung am Freitag, 15. November 1996, 17.00-20.00 Uhr

Die Ausstellung dauert bis Ende Dezember 1996

**Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag 10.00 bis 18.30 Uhr
Samstag 10.00 bis 16.00 Uhr**

**Galerie Brigitte Weiss
Müllerstr. 67, 8008 Zürich
Telefon u. Fax 01/241 83 35**

Iren Stehli begleitet seit 22 Jahren mit einer Kleinbild-Kamera das Leben von Libuna Sivakova. Die Zigeunerin Libuna Sivakova (geb. 1956) lebt mit ihrer Familie in Prag.

Die Ausstellung entsteht aus einer Auswahl von gut 100 schwarz-weiss Fotografien, die zwischen 1974 und 1996 entstanden sind.

Zur inzwischen abgeschlossenen Arbeit "Prager Schaufenster" ist im Torst-Verlag Prag ein Fotoband erschienen:

Iren Stehli, Prager Schaufenster 1978 - 1996

